



Botschaft Nr. 18

5. Juni 2012

**des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Diese Botschaft gliedert sich wie folgt:

1. Aufhebung von Art. 9a und 37 Bst. c SHG	4
2. Aufhebung von Art. 22a Abs. 4 und Anpassung von Art. 34 Abs. 1 SHG	5
3. Erläuterung der Bestimmungen	5
4. Auswirkungen	5

1. Aufhebung von Art. 9a und 37 Bst. c SHG

Dieser Gesetzesentwurf leistet der Motion Nr. 1111.10 Claudia Cotting/Monique Goumaz-Renz Folge, die der Grosse Rat am 24. November 2011 mit 75 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung erheblich erklärt hat.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll Artikel 9a SHG aufgehoben werden; dieser besagt, dass bei einem Sozialhilfe-wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfewohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten muss. Die Änderung war Gegenstand einer Vernehmlassung beim Freiburger Gemeindeverband, bei den Sozialkommissionen, den regionalen Sozialdiensten und den betroffenen Kreisen. Daraus ging hervor, dass die Vernehmlassungsadressaten die Aufhebung von Artikel 9a SHG mehrheitlich befürworten.

Die mit Art. 9a SHG einhergehenden Gesuche um Rückerstattung der materiellen Hilfe verursachen nicht nur für den bisherigen und den neuen Sozialdienst, sondern auch für das Kantonale Sozialamt (KSA) administrativen Aufwand, da sie jeweils für die Überprüfung und die Erstellung der Abrechnung und für die Verrechnung zuständig sind. Laut Motionärinnen sollte die Aufhebung dieses Artikels diesen administrativen Aufwand verringern.

Im Jahr 1991, als der Grosse Rat diese Bestimmung verabschiedet hatte, befürchtete der Gesetzgeber, dass sich Personen für die Anonymität einer Stadt oder einer grossen Gemeinde entscheiden, um sich dort niederzulassen und Sozialhilfe zu beantragen. 20 Jahre später muss festgestellt werden, dass bedürftige Personen nicht zwingend den Wohnort wechseln, um sich an einen anderen Sozialdienst zu wenden. Der Staatsrat erinnert daran, dass die Abwanderung in die Kerngemeinden bereits durch die im SHG von 1991 eingeführte Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe abgeschwächt werden konnte. Des Weiteren wurde die Aufteilung der Ausgaben für materielle Hilfe zu Lasten der Gemeinden am 1. Januar 2000 dahingehend geändert, dass eine interkommunale Aufteilung nach Bezirken und nicht mehr nach Regionalen Sozialdiensten (RSD) eingeführt wurde.

Von den 4500 Situationen, die die RSD 2010 bearbeitet haben, standen knapp 90 Bewegungen im Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel. Die Hälfte dieser Bewegungen fand in ein und demselben Bezirk statt und verursachte daher keine Weiterverrechnung unter den RSD. Somit fallen nur knapp die Hälfte aller Bewegungen (genau 46) in die Bewegungen nach Art. 9a SHG, wobei manche Bezirke mehr Fälle aufnehmen als sie Weggänge verzeichnen. Dieses Ungleichgewicht ist jedoch gering und betrifft weniger als ein Viertel der überbezirklichen Transfers (11 von 46 Situationen).

Die Aufhebung von Art. 9a SHG bringt de facto eine Aufhebung von Art. 37 Bst. c über die Einsprache- und Beschwerdeberechtigung der Sozialkommissionen gegen Entscheide nach Artikel 9a mit sich.

2. Aufhebung von Art. 22a Abs. 4 und Anpassung von Art. 34 Abs. 1 SHG

Art. 22a Abs. 4 SHG

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) in Kraft getreten. Letzteres hob Artikel 18a Abs. 4 SHG auf, mit dem eine paritätische Bezirkskommission zur Schlichtung allfälliger Meinungsverschiedenheiten zwischen RAV und RSD geschaffen wurde. Die Aufgabe des Staatsrates, solche Kommissionen einzusetzen (Art. 22a Abs. 4 SHG) wird somit hinfällig. Der entsprechende Absatz 4 von Artikel 22a ist somit aufzuheben.

Art. 34 Abs. 1 SHG

Am 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Zahlungsausstände) in Kraft getreten. Bei der Prüfung des Gesetzesentwurfes, genauer gesagt bei der Prüfung der Frage der Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden, wurde beschlossen, durch eine Änderung der Aufteilung der Finanzlast im Bereich der Sozialhilfe einen Ausgleich vorzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass sich der Staat statt mit 50 % nur noch mit 40 % an den Kosten der materiellen Hilfe beteiligen muss. Artikel 32 und 32a Bst. a SHG wurden entsprechend geändert. Der besagte Ausgleich bedingt logischerweise eine Änderung von Artikel 34 Abs. 1 SHG, der die Kostenaufteilung der übrig bleibenden materiellen Hilfe unter den Gemeinden regelt. Die Formulierung: «Der Anteil der Gemeinden an den Kosten nach den Artikeln 32 und 32a wird unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt, in dem sich der Sozialdienst befindet.» wird daher wie folgt geändert: «Die Kosten nach den Artikeln 32 und 32a zu Lasten der Gemeinden werden unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt, in dem sich der Sozialdienst befindet».

3. Erläuterung der Bestimmungen

Bestimmungen zur Änderung des SHG (Art. 1)

Artikel 9a abis Wohnsitzwechsel

Dieser Artikel wird aufgehoben. Die Rückerstattungspflicht nach Artikel 29 bis 31 SHG der Person, die eine materielle Hilfe bezogen hat, bleibt auch weiterhin gültig. Der betroffene Sozialdienst stattet die bezogenen Beträge dem bisher zuständigen Sozialdienst in Höhe der Hilfe, die dieser

gemäss der vorangegangenen Bestimmung rückerstattet hatte, zurück.

Art. 22a Abs. 4

Dieser Artikel wird aufgehoben, da die paritätischen Bezirkskommissionen zur Schlichtung allfälliger Meinungsverschiedenheiten zwischen RAV und RSD durch die Einführung des BAMG abgeschafft worden sind.

Art. 34 Abs. 1

Die Anpassung dieses Artikels soll der neuen Lastenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden Rechnung tragen, die mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Zahlungsausstände) eingeführt worden ist.

Art. 37 Bst. c

Die Aufhebung von Art. 9a SHG bringt de facto eine Aufhebung von Art. 37 Bst. c über die Einsprache- und Beschwerdeberechtigung der Sozialkommissionen gegen Entscheide nach Artikel 9a mit sich.

Übergangsrecht (Art. 2)

Die neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Art. 9a und 37 Bst. c beziehen sich auf Wohnsitzwechsel, die innerhalb des Kantons und nach Inkrafttreten des neuen Systems erfolgen. Für vor Inkrafttreten erfolgte Wohnsitzwechsel gilt das bisherige Recht.

Inkrafttreten (Art. 3)

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Auswirkungen

4.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aufgrund der Aufhebung von Art. 9a SHG wird ein Rückgang des administrativen Aufwands erwartet. Weil jedoch nur eine geringe Anzahl Situationen betroffen sind, wird die Änderung weder für die RSD noch fürs KSA Auswirkungen auf den finanziellen Aufwand oder auf den Personalbestand haben.

4.2. Einfluss auf die Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden

Dieses Gesetz hat keinerlei Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

4.3. Weitere Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf ist mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht vereinbar. Er ist auch mit dem Europarecht vereinbar.

Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.
